

Gemeinde Ahrensfelde  
Der Bürgermeister  
Lindenberger Straße 1

16356 Ahrensfelde

## Erklärung zur Zweitwohnungssteuer

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung i. V. mit der Zweitwohnungssteuersatzung erhoben.

### Allgemeine Angaben

1) Name, Vorname	
2) Anschrift: ( Straße, Hausnummer )	
3.) für eventuelle Rückfragen bitte Telefonnummer angeben	
4.) Steuer- Nr.:	

Anschrift der Zweitwohnung, für die die Steuererklärung abgegeben wird:

5) Straße, Hausnummer
6) Postleitzahl, Ort

### Steuerpflicht

Die Zweitwohnung für die die Steuererklärung abgegeben wird, ist/ war

7)  für mich Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung

8)  für mich keine Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung

Siehe auch  
Erläuterungen zur  
Zweitwohnungssteuer-  
erklärung

9) Die Wohnfläche der von mir genutzten Räume beträgt \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

10) Die Nettokaltmiete beträgt (monatlich) \_\_\_\_\_ €

Als Nachweis ist der Erklärung eine Kopie des Mietvertrages beizufügen.

Erfolgt kein Nachweis, wird als Berechnungsgrundlage eine ortsübliche Miete von 8,00 € pro m<sup>2</sup> angenommen.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Datum, Unterschrift

## **Erläuterungen zum Vordruck „Erklärung zur Zweitwohnungssteuer“**

### **Allgemeines**

Nach der Zweitwohnungssteuersatzung muss grundsätzlich jeder, der in Ahrensfelde eine Zweitwohnung innehat, eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer abgeben. Bei Mietverhältnissen ist nicht der Eigentümer (Vermieter), sondern der Mieter hierzu verpflichtet.

Wird eine Wohnung als Zweitwohnung von mehreren Personen bewohnt, so sind sie Gesamtschuldner. Wird eine Wohnung von mehreren Personen und wird von diesen die Wohnung unterschiedlich sowohl als Hauptwohnsitz als auch als Nebenwohnsitz bewohnt, sind diejenigen mit dem auf sie entfallenden Wohnungsanteil zweitwohnungssteuerpflichtig, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient.

### **zweitwohnungssteuerbefreit:**

#### **1. Die Zweitwohnung weist nicht die bauliche Mindestausstattung auf**

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Wohnung

- unter 23 qm Wohnfläche hat,
- baulich nicht in sich abgeschlossen ist,
- keine Wasserversorgung hat, d.h. weder am zentralen Trinkwassernetz angeschlossen ist noch über eine Hausbrunnenanlage verfügt.
- keine Abwasserbeseitigung hat, d.h. weder am zentralen Abwassernetz angeschlossen ist noch über eine Sammelgrube verfügt.
- keine Strom- oder vergleichbare Energieversorgung hat,
- keine Beheizungsmöglichkeit hat, d.h. weder über Öfen, Kamine oder eine Sammelheizung (Etagen-, Zentral- oder Fernwärmeheizung) bzw. Steckdose für den Betrieb eines Ölradiators verfügt.
- über kein Fenster verfügt.

In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung. Aus diesem Grund sind insbesondere Untermieter, die nur einzelne Räume einer Wohnung gemietet haben (z.B. ein möbliertes Zimmer), auch dann, wenn sie dort mit Nebenwohnung gemeldet sind, im allgemeinen nicht steuerpflichtig. Die untervermieteten Räume erfüllen für sich nicht die oben angegebenen Ausstattungsmerkmale einer Zweitwohnung.

#### **2. Die Zweitwohnung ist wegen ihrer Nutzung zu Therapie- oder Erziehungszwecken keine Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung.**

Dies gilt für Wohnungen, die

- von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden oder die
- von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

#### **3. Besonderheiten bei Gartenlauben**

##### **Zweitwohnungssteuerbefreit sind Gartenlauben**

- in Kleingartenanlagen nach § 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- in Kleingartenanlagen nach § 20 a BKleingG, welche vor 1990 gebaut wurden und die Ausstattungskriterien einer Zweitwohnung erfüllen würden.

##### **Nicht von der Zweitwohnungssteuer befreit sind Gartenlauben**

- die vor 1990 errichtet wurden, jedoch **nicht einer Kleingartenanlage zuzuordnen sind** und die aufgrund ihrer Größe und Ausstattung die Kriterien einer Zweitwohnung erfüllen.
- die nach § 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleingG, welchen bereits vor 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung zu Wohnzwecken erteilt wurde und als Zweitwohnung genutzt werden.

#### **4. Die Eintragung im Melderegister trifft nicht mehr zu.**

Wenn Sie noch mit Nebenwohnung gemeldet sind, aber dort  
- ausgezogen sind oder  
- Ihre Hauptwohnung haben,  
tritt ebenfalls keine Zweitwohnungssteuerpflicht ein.

Erläutern Sie bitte, seit wann Sie die Nebenwohnung nicht mehr bewohnen, und belegen Sie dies durch geeignete Unterlagen (z.B. Kündigungsschreiben). Für die Beurteilung, ob und ab wann die Wohnung Haupt- oder Nebenwohnung ist, ist die Entscheidung der Meldebehörde maßgebend. Ist die Wohnung nach Ihrer Auffassung nicht mehr als Nebenwohnung, sondern als Hauptwohnung anzusehen, setzen Sie sich bitte unbedingt mit dem Einwohnermeldeamt, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde in Verbindung.